

1797/AB

vom 26.06.2020 zu 1762/J (XXVII. GP)

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.271.379

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Zl. 1762/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstundenabbau in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Möglichkeit hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazitäten anzupassen?*

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt den gesamten öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen. Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben.

Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen. Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75 % des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Das Innenministerium ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt, im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation. Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können. Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Gerade auch in meinem Ressort kam es auf Grund der COVID-Pandemie zu einem Anstieg des Arbeitsaufkommens: mit den vom BMEIA organisierten 39 Repatriierungsflügen konnten insgesamt über 7.500 Personen die Heimreise aus 29 Ländern ermöglicht werden, an denen der kommerzielle Flugverkehr keine Rückkehrmöglichkeit mehr zuließ. Das BMEIA erhielt zum Höhepunkt der Krise bis zu 50.000 Anrufe pro Tag. Zur Bewältigung dieses Anrufvolumens beantworteten insg. 240 Personen im Schichtbetrieb die bei der Hotline einlangenden Anrufe und wurden dabei von 120 Rekruten des Bundesheeres unterstützt. Die ständig aktualisierten Reiseinformationen auf der BMEIA Website wurden seit Jahresbeginn über 9 Millionen Mal abgerufen.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch ist die Anzahl an Beamt_innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?*

Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung des Ministeriums abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Gleit- und Urlaubstage auch bereits vor den Corona-Maßnahmen beantragt und genehmigt worden sein können, eine Auswertung des jeweiligen Beantragungs- und Genehmigungszeitpunkts wäre ein zu hoher Verwaltungsaufwand. Weiters ist eine Unterteilung in angeordnete und freiwillig verbrauchte Gleit- und Urlaubstage mangels entsprechender Angabe durch Bedienstete nicht möglich. Die Auswertungen umfassen daher beide Kategorien. In der Zentralstelle meines Ministeriums, in welcher derzeit 538 Bedienstete tätig sind, stellt sich im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfrage die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Gleittagen bzw. Urlaubstagen wie folgt dar:

Anzahl Bedienstete	In Anspruch genommene Gleittage
134	226
Anzahl Bedienstete	In Anspruch genommene Urlaubstage
185	839

In den nachgeordneten Dienststellen, den österreichischen Vertretungsbehörden, an welchen derzeit 546 Bedienstete tätig sind, stellt sich im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfrage die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Gleittagen bzw. Urlaubstagen wie folgt dar:

Anzahl Bedienstete	In Anspruch genommene Gleittage
3	2
Anzahl Bedienstete	In Anspruch genommene Urlaubstage
110	744

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass an den österreichischen Vertretungsbehörden nur Bedienstete des Fachdienstes die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Gleittagen haben, da die Bediensteten des gehobenen und des höheren auswärtigen Dienstes eine Überstundenpauschale erhalten und daher grundsätzlich keine Mehrdienstleistungen anfallen, die durch Gleittage ausgeglichen werden können.

Zu Frage 3:

- *Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

Wie wird diese organisiert?

Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?

Zur Minimierung der Gefahr einer Selbstansteckung oder der Ansteckung von Dritten wurden rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen. Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.). Vor allem Bereiche wie der Allgemeine Verwaltungsdienst und der Bildungsbereich konnten dank der gut ausgebauten IT-Infrastruktur auch weiterhin professionelle und umfassende Serviceleistungen erfüllen. Andere Bereiche (wie z.B. Exekutivdienst, Landesverteidigung, Beratungsteams in Krisenstäben, legistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal) versahen weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, wonach im Bundesdienst grundsätzlich nicht von einem großflächigen Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann. Vor der Corona-bedingten Anordnung von Home-Office bestand mit 79 Bediensteten meines Ressorts eine Telearbeit-Vereinbarung. Im Inland besitzen 530 Bedienstete und im Ausland 546 Bedienstete eine elektronische Schnittstelle (Citrix-Zugang), durch die von zu Hause gearbeitet werden kann.

Zu Frage 4:

- *Wie vielen Personen wurde eine Dienstfreistellung erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

Wenn ja, aus welchen Gründen?

In der Zentrale meines Ressorts wurde 22 Bediensteten, an den österreichischen Vertretungsbehörden 32 Bediensteten eine Dienstfreistellung erteilt. Darunter befinden sich

etwa auch Bedienstete die sich aufgrund der Corona-bedingten Bestimmungen nach Reisebewegungen in Quarantäne begeben mussten, einige von ihnen meldeten sich nach Ende der Quarantäne für den Dienst im Call-Center. Nähere Angaben dazu können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

Zu Frage 5:

- *Wie vielen Personen wurde ein Sonderurlaub erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?
Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Sonderurlaub nach § 29a Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948), BGBl. Nr. 86/1948 idgF bzw. § 74 Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 idgF, kann auf Ansuchen des Bediensteten aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und die dem Anlass angemessene Dauer nicht überstiegen wird. Es wurden keine Sonderurlaube erteilt.

Mag. Alexander Schallenberg

